



Friedhofsordnung

Laut Beschluss der Gemeindevertretung von Schlins vom 02.07.2018, TOP 3 wird gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2009 verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Bezeichnung, rechtliche Verhältnisse und örtliche Lage

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Bestattungsanlage mit der Bezeichnung „Friedhof“ in Schlins.
- (2) Rechtsträgerin des Friedhofes ist die Gemeinde Schlins.
- (3) Eigentümerinnen des Grundes, auf dem sich der Friedhof befindet sind die römisch katholische Pfarrkirche zu Maria Empfängnis in Schlins und die römisch katholische Pfarrfründe zu Maria Empfängnis in Schlins.
- (4) Der Friedhof umfasst die GstNr. 1 und 78 (Pfarrkirche) und GstNr. 82 und .336 (Pfarrfründe) der KG Schlins.
Seine Außengrenzen sind durch Mauern deutlich sichtbar.
- (5) Die Nutzung der im Absatz (4) genannten Grundflächen ist zwischen den Grundeigentümerinnen laut Absatz (3) und der Gemeinde Schlins vereinbart.

§ 2

Zweckbestimmung, Gliederung

- (1) Der Friedhof ist für die Erdbestattung von Leichen, die Beisetzung von Urnen, dem Gedenken der Opfer der Kriege und der Möglichkeit zur Aufbahrung bis zur Bestattung bestimmt.
- (2) Er gliedert sich in:
 - a) Grabstätten, welche
 1. für die Bestattung Verstorbener bestimmt sind, die im Gemeindegebiet von Schlins ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, in diesem tot aufgefunden wurden oder deren Wohnsitz nicht feststellbar ist, und
 2. nach Maßgabe des vorhandenen Platzes für andere als im Abs. 1. angeführte Personen, wenn dies durch den Bürgermeister bewilligt wird.

b) die Gedenkstätte für die Kriegsoffer; mit den an den Mauern angebrachten Namenstafeln, dem davor liegenden Platz und der dazugehörenden gärtnerischen Anlage,

c) die Leichenhalle (GST-NR .336) und

d) andere Anlagen z.B.: Infrastruktur, Grünanlagen, Containerstandplatz.

§ 3

Einrichtungen und Dienste

- (1) Die Gemeinde Schlins stellt für die Zeit bis zur Bestattung die Leichenhalle und die erforderlichen Requisiten für die Aufbahrung zur Verfügung.
- (2) Der Name der bzw. des Aufgebahrten ist jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung durch Anschlag in der Leichenhalle bekannt zu geben.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Abhaltung von Trauerakten in der Leichenhalle, auf dem zur Gedenkstätte für die Kriegsoffer gehörenden Vorplatz und bei der jeweiligen Grabstätte zulässig.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Gräber wird von der Gemeinde Schlins in Auftrag gegeben.

§ 4

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Schlins.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Festsetzung der Termine für Bestattungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen und der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und der Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeit;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der im Bestattungsgesetz und in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen und
 - d) die Gestaltung, Erhaltung und Pflege des Friedhofes mit Ausnahme der zugeteilten Grabstätten.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1)
 - a) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
 - b) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Schlins ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege;

- b) das Beseitigen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür bestimmten Behältnisse;
 - c) das Befahren der Wege und Grünanlagen mit Fahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen derselben auf dem Friedhof; ausgenommen unbedingt notwendige Transporte, die jedoch mit möglichst leichten Fahrzeugen zu erfolgen haben;
 - d) das Mitnehmen von Tieren;
 - e) das Anbieten von gewerblichen Diensten, das Feilhalten von Waren, Blumen und dergleichen (sowie das Verteilen von Druckschriften);
 - f) die Durchführung aller Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen nicht aufschiebbare Tätigkeiten des Totengräbers.
- (3) a) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und gärtnerische Tätigkeiten sind der Gemeinde Schlins vor Beginn zu melden.
- b) Unternehmen, welche die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (4) a) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen Friedhofsbesucher nicht unnötig behindert und gestört werden.
- b) Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben einzustellen.
- (5) Die Lagerung von Grabmälern Bau- und Werkstoffen ist auf dem Friedhof nicht erlaubt. Widerrechtlich gelagerte Grabmäler, Einfassungen u.ä. können von der Gemeinde Schlins auf Kosten des Eigentümers abtransportiert werden.

II. ABSCHNITT

Grabstätten

§ 6

Einteilung und Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten gliedern sich in:
- a) Reihengräber für Kinder, wo jeweils nur die Erdbestattung einer Leiche möglich ist, und deren Benützungsrecht nicht verlängert werden kann; sie haben eine Größe von 60 x 120 cm.
 - b) Sondergräber, wo mehr als eine Bestattung möglich ist und deren Benützungsrecht verlängert werden kann, es sind dies:
 1. Einzelgräber; sie haben eine Größe von 110 x 210 cm und
 2. Familiengräber, welche aus angrenzenden Grabstätten bestehen; sie haben eine Größe von 170 x 210 cm.

- (2) a) In Sondergräbern, mit Ausnahme von Feld „H“, ist sowohl die Erdbestattung von Leichen, als auch die Beisetzung von Urnen möglich.
- (3) a) Im Feld „H“ laut Friedhofsplan ist nur die Beisetzung von Urnen möglich.
 - b) Die Größe eines Einzelgrabes für Urnen ist 40 x 40 cm (eine Grabstelle)
 - c) Die Größe eines Familiengrabes für Urnen ist 40 x 80 cm (zwei Grabstellen);
 - d) In besonders gelagerten Fällen kann ein Familiengrab die Größe von 40x120 cm (drei Grabstellen) haben.

§ 7

Lage der Grabstätten, Friedhofsplan

- (1) Die Lage der Grabstätten ist im Friedhofsplan dargestellt. Sie sind in Feldern zusammengefasst und nummeriert.
- (2) Der Friedhofsplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8

Bestattungstiefen und Überdeckungen

- (1) a) Die Bestattungstiefen sind so zu wählen, dass eine möglichst oftmalige Benützung der Grabstätten möglich ist.
 - b) Gräber für Metallsärge müssen mindestens 220 cm tief sein.
- (2) Nach dem Aus ebnen der Grabhügel müssen Särge mindestens 90 cm und Urnen mindestens 60 cm mit Erde überdeckt sein.

§ 9

Grabmäler

- (1) Über jeder Grabstätte, die für die Erdbestattung einer Leiche benützt wurde, ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von 2 Jahren nach einer Bestattung ein Grabmal zu errichten und instand zu halten.
Bis zu dessen Errichtung können einfache Holzkreuze Verwendung finden.
- (2) a) Bezüglich der Gestaltung der Grabmäler ist die Genehmigung der Gemeinde Schlins einzuholen. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über die Größe, das Material und die Bearbeitung zu enthalten.
Über Verlangen sind vor Genehmigung Materialmuster und Modelle vorzulegen.
 - b) Die Gemeinde Schlins kann die Errichtung untersagen, wenn das vorgesehene Grabmal das Gesamtbild des Friedhofes stört.

c) Grabmäler, die ohne Genehmigung der Gemeinde Schlins oder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung des Bürgermeisters innerhalb einer festzusetzenden Frist vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

(3) a) Die Grabmäler dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

Höhe: 140 cm;
Breite: bei Einzelgräbern 70 cm
bei Familiengräbern 130 cm

b) Nicht betroffen von diesen Höchstmaßen sind Grabmäler an Friedhofsmauern, sowie bereits bestehende Anlagen.

(4) a) Grabmäler müssen standsicher und in gerader Flucht auf den vorhandenen Fundamenten aufgestellt werden. Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für Grabmäler, welche an Friedhofsmauern befestigt werden.

b) Der an einer Grabstätte Benützungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Aufstellung bzw. Anbringung oder vernachlässigte Wartung von Grabmäler Dritten gegenüber verursacht wird.

c) Grabmäler dürfen ohne Genehmigung durch die Gemeinde Schlins nicht vor Ablauf der eingeräumten Benützungszeit entfernt werden.

(5) Grabeinfassungen sind in der, in den einzelnen Feldern üblichen Form zu gestalten.

§ 10

Beschriftung bei Urnengräbern

(1) An der Lehmwand bei den Urnengräbern ist die private Anbringung von Beschriftungen nicht gestattet.

(2) a) Die Namen der Toten, das Geburtsjahr und das Sterbejahr werden durch die Gemeinde Schlins in einheitlicher Form angebracht. Diese darf maximal vier Zeilen hoch sein und in der Breite die zugewiesene Grabstätte (40 cm) nicht überragen.

b) Die Kosten dieser Beschriftung sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

§ 11

Verpflichtung zur Pflege der Grabstätten

(1) Grabhügel sind längstens 6 Monate nach einer Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

(2) Setzungen im Wegbereich sind durch Aufschüttung von festem Material und Abdeckung mit Kies zu beheben.

(3) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen und zu pflegen, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Bepflanzungen dürfen nicht höher als 100 cm sein und den Zugang zu Grabstätten nicht behindern.

- (4) Die Verpflichtung zur Pflege einer Grabstätte betrifft auch den Wegbereich zwischen den Gräbern und den Grabreihen.

§ 12

Benützungsrechte

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuweisung durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und mit Zustimmung des Bürgermeisters auch ohne Bestattung erworben werden, wenn es sich um die Sicherung einer Grabstätte für eine zukünftige Bestattung handelt.
- (3) Eine Grabstätte, für welche das Benützungsrecht zugewiesen wurde dient der Bestattung
- a) des Benützungsberechtigten und
 - b) seiner Angehörigen, das sind:
 - 1. Ehegatten
 - 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - 3. Geschwister
 - 4. Adoptivkinder
 - 5. Ehegatten der unter 2. bis 4. genannten Personen
 - 6. Adoptiveltern
- (4) Die Bestattung anderer Personen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Schlins erfolgen.
- (5) Die Dauer des Benützungsrechtes an einer Grabstätte muss mindestens die Mindestruhezeit gem. § 13 abdecken.
- (6) Bei Mehrfachnutzung einer Grabstätte ist das Benützungsrecht durch Entrichtung der Verlängerungsgebühr der längsten Ruhezeit anzupassen.

§ 13

Mindestruhezeiten

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt für
- a) Leichen von Kindern bis zu zehn Jahren 10 Jahre
 - b) Leichen von Personen ab zehn Jahren 20 Jahre und
 - c) Asche in Urnen 10 Jahre.
- (2) Im Einzelfall kann eine Verkürzung dieser Frist durch die Gemeinde Schlins nur mit Zustimmung des Gemeindearztes erteilt werden.

III. ABSCHNITT

Deckung des Aufwandes

§ 14

Gebühren

- (1) Für die Benützung von Friedhofseinrichtungen erhebt die Gemeinde Schlins Abgaben (Friedhofgebühren).
- (2) Die Art, ihre Höhe und die Form der Einhebung werden in der Friedhofgebührenverordnung geregelt.

IV. ABSCHNITT

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsverordnung enthaltenen Vorschriften wird nach § 65 Abs.1 lit. c des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage nach der Verlautbarung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Friedhofsordnung laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.9.2002 und ihre später beschlossenen Änderungen, außer Kraft.

Schlins, am 11.7.2018

Die Bürgermeisterin


Gabriele Mähr

